

Nr. 36a -38c und ab Nr. 56 u. 63 bis Freudenthaler Weg	HE	1	-	4
ab Freudenthaler Weg bis Nr. 198 ohne Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	-	4
Am Weingarten ohne Verbindungsweg zur Felderstraße	A	1	1	3
Flurstraße von Langenfelder Str. bis Grünstraße	A	1	1	3
von Grünstraße bis Schluss	A	1	-	4
Im Grunde bis Nr. 5 und 8 beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 7 - beide Seiten - bis Schluss	A	1	-	4
Schnepfenflucht bis Nr. 19/20	A	1	1	3
ab Nr. 22 bis Schluss	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.